

Mitteilungsblatt

Studienjahr 2014/15 ausgegeben am 30. Juni 2015

25. Stück

Kundmachungen

179. Änderung des Studienplans für das Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“.
180. Kundmachung der Anerkennungsverordnung für den Studienplan des Masterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“.
181. Änderung des Studienplans für das Masterstudium Buch und Dramaturgie.
182. Änderung des Studienplans für das Bachelorstudium Produktion.
183. Änderung des Studienplans für das Masterstudium Produktion.
184. Kundmachung der Anerkennungsverordnung für den Studienplan des Bachelorstudiums Produktion.
185. Kundmachung der Anerkennungsverordnungen für die Studienpläne der Masterstudien Film und Fernsehen / Bereich Buch und Dramaturgie und Produktion.

Kundmachungen

179. Änderung des Studienplans für das Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25.6.2015 die Durchführung der Studienplanänderung für das Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ genehmigt.

Studienplan siehe Anhang 1

Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Studienplanänderung.

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

180. Kundmachung der Anerkennungsverordnung für den Studienplan des Masterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25.6.2015 folgende Anerkennungsverordnung für den Studienplan des Masterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ genehmigt. Diese Verordnung ersetzt die im Mitteilungsblatt am 20.5.2015 unter Punkt 147 veröffentlichte Anerkennungsverordnung.

Siehe Anhang 2

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

181. Änderung des Studienplans für das Masterstudium Buch und Dramaturgie.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25.6.2015 die Durchführung der Studienplanänderung für das Masterstudium Buch und Dramaturgie genehmigt.

Im Studienplan des Masterstudiums Buch und Dramaturgie werden auf Seite 3, unter Punkt II. Masterstudium Buch und Dramaturgie, Zentrales künstlerisches Fach, folgende Lehrveranstaltungen:

Buch Praktikum 1, Buch Praktikum 2, Buch Praktikum 3 und Buch Praktikum 4.

umbenannt in:

Buch-Praktikum-Kurzfilm	PR	gilt als 9-stündig	10.0 ECTS	ersetzt Praktikum 1
Buch-Praktikum-Treatment	PR	gilt als 11-stündig	12.0 ECTS	ersetzt Praktikum 2
Buch-Praktikum-Drehbuch	PR	gilt als 17-stündig	18.0 ECTS	ersetzt Praktikum 3
Buch-Praktikum-Dramaturgie	PR	gilt als 9-stündig	10.0 ECTS	ersetzt Praktikum 4

Auf Seite 5, Punkt V. Praktikabeschreibungen, wird die Überschrift geändert in: Praktika im Pflichtfach Buch und Dramaturgie.

Weiters werden die Namen der Lehrveranstaltungen geändert in:

Buch-Praktikum-Kurzfilm

Buch-Praktikum-Treatment

Buch-Praktikum-Drehbuch

Buch-Praktikum-Dramaturgie

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

182. Änderung des Studienplans für das Bachelorstudium Produktion.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25.6.2015 die Durchführung der Studienplanänderung für das Bachelorstudium Produktion genehmigt.

Im Studienplan des Bachelorstudiums Produktion wird auf Seite 5, unter dem Punkt Pflichtfächer, die Lehrveranstaltung

Vertiefende Kalkulation 1	VU 2.0 SSt.	insg. 2.0	2.0 ECTS
ersetzt durch			
Dokumentarfilmstile und ihre Kalkulation	VU 2.0 SSt.	insg. 2.0	2.0 ECTS

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

183. Änderung des Studienplans für das Masterstudium Produktion.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25.6.2015 die Durchführung der Studienplanänderung für das Masterstudium Produktion genehmigt.

Im Studienplan des Masterstudiums Produktion wird auf Seite 3 unter dem Punkt Pflichtfächer

Medienrecht	VO	2.0 SSt.	insg. 2.0	2.0 ECTS
umbenannt und geteilt in				
Urheberrecht	VO	1.0 SSt.	insg. 1.0	1.0 ECTS
Recht der audiovisuellen Mediendienste	VO	1.0 SSt.	insg. 1.0	1.0 ECTS

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

184. Kundmachung der Anerkennungsverordnung für den Studienplan des Bachelorstudiums Produktion.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25.6.2015 folgende Anerkennungsverordnung für den Studienplan des Bachelorstudiums Produktion genehmigt.

Siehe Anhang 3

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

185. Kundmachung der Anerkennungsverordnungen für die Studienpläne der Masterstudien Film und Fernsehen / Bereich Buch und Dramaturgie und Produktion.

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 25.6.2015 folgende Anerkennungsverordnungen für die Studienpläne der Masterstudien Film und Fernsehen / Bereich Buch und Dramaturgie und Produktion genehmigt.

Siehe Anhang 4

Der Vorsitzende des Senats: J. Meissl

Das nächste Mitteilungsblatt erscheint am 1. Juli 2015.

Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Druck:

mdw – Universität für Musik und darstellende Kunst Wien; Redaktion: Mag. Paul Hofmann

Alle: 1030 Wien, Anton-von-Webern-Platz 1, Tel.: +43 1 711 55/DW 6101, E-Mail: asp@mdw.ac.at

CURRICULUM

Masterstudium

Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik

an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Beschluss der Studienkommission Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 20. März 2003, nicht untersagt mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Juni 2003 (GZ.52.352/36-VII/6/2003)

Beschluss der Studienkommission Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 6. Mai 2004; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 23. Juni 2004.

Beschluss der Studienkommission Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 16. Dezember 2004 und 27. Jänner 2005; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 20. April 2005.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 16. September 2003 und 28. April 2005; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 19. Oktober 2005.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 16. September 2003 und 28. April 2005; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14. Dezember 2005.

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 27. Jänner, 7. April, 19. Juni 2005 sowie 11. Jänner 2006; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 8. März 2006

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Musik- und Bewegungserziehung sowie Musiktherapie vom 18. Mai 2006; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14. Juni 2006

Beschlüsse des entscheidungsbefugten Kollegialorgans Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Musiktherapie vom 11. Juni 2013, 03. Dezember 2013, 17. Jänner 2014, 25. März 2014, 20. November 2014, 10. Dezember 2014, 20. Dezember 2014, 30. Jänner 2015 und 06. März 2015; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 25. Juni 2015

Auf Grund des § 15 sowie der Bestimmungen der Anlage 1 Z 2a. 18 des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) BGBl I Nr. 48/1997 i.d.g.F., wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

I. Qualifikationsprofil	3
I.1. Tätigkeitsfelder	3
I.2. Methodisch-didaktische Vorbildung	3
I.3. Gesellschaftliche Relevanz	3
I.4. Module im Masterstudium	4
II. Empfohlener Studienverlauf Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik	4
II.1. ECTS-Überblick, Dauer, Umfang	4
II.2. Zulassungsprüfung	4
II.3. Eignungstest für Module	4
II.4. Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache	5
II.5. Studienbereiche - Übersicht	5
III. Lehrveranstaltungen – Übersicht	5
III.1. Pflichtfächer	5
III.2. Module im Masterstudium	6
III.2.1. Rhythmik im künstlerischen Bereich/Bühnenkompetenz	7
III.2.2. Rhythmik in der Theaterpädagogik	7
III.2.3. Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik (Masterstudium)	7
III.2.4. Heilpädagogische Rhythmik in therapeutischen Berufsfeldern	8
III.2.5. Musikalische Improvisation (Masterstudium)	8
III.2.6. Bewegung (Masterstudium)	8
III.2.7. Stimme (Masterstudium)	9
III.2.8. Berufsfeld Elementare Musikpädagogik	9
III.2.9. Ensembleleitung (Masterstudium)	9
III.2.10. Gehörbildung nach den Methoden der Rhythmik sowie Musikkunde (Masterstudium)	10
IV. Künstlerisch-pädagogisches Projekt „Musik und Bewegung“	10
V. Masterarbeit	10
VI Prüfungen	10
VI.1. Lehrveranstaltungsprüfungen	10
VI.2. Masterprüfung	10
VI.3. Zeugnis über die studienabschließende Masterprüfung	11
VII. Akademischer Grad	11
VIII. Übergangsbestimmungen für das Masterstudium	11
IX. Übersicht	12
IX.1. Tabelle der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, empfohlener Studienverlauf, ECTS-Punkte im Masterstudium	12
IX.2. Abkürzungsverzeichnis	13

I. Qualifikationsprofil

Studienziel des Masterstudiums ist eine (über das Bachelorstudium hinausgehende) fachliche, theoretisch-wissenschaftliche, pädagogisch-didaktische und künstlerische Vertiefung im Fachbereich **Musik- und Bewegungspädagogik** mit dem zentralen künstlerischen Fach **Rhythmik**.

Die AbsolventInnen sollen dazu beitragen, das Fach in Lehre und Forschung weiterzuentwickeln. Zudem sollen sie gegenüber neuen Medien und Richtungen im Musik- und Kunstbetrieb Aufgeschlossenheit beweisen.

Sie verfügen im Besonderen auch als MultiplikatorInnen über ein reiches Methodenrepertoire bezüglich Vermittlung, Teambildung und organisatorischer Handlungskompetenzen.

Die AbsolventInnen sollen in der Lage sein

- sich kreativ-schöpferisch durch Choreografie, Komposition und Improvisation auszudrücken
- ihre Kenntnisse des Faches wissenschaftlich zu vertiefen
- das Fach in der Öffentlichkeit künstlerisch verstärkt zu präsentieren
- neue Impulse für die breit gefächerten Berufsfelder zu setzen, um neue Arbeitsfelder zu erschließen
- in Organisation (Management) und Vermittlung (in Presse, Verlag oder Medien) ihre Kompetenzen einzubringen
- sich als Teil der allgemeinen Bildungslandschaft in vielfältigen kulturellen und sozialen Bereichen einzubringen und zu ihrer Weiterentwicklung beizutragen

I.1. Tätigkeitsfelder

a) RhythmiklehrerInnen arbeiten in der *berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung* (Multiplikation): an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik, Pädagogischen Hochschulen, Konservatorien und Musikuniversitäten, an Fachschulen für Sozialberufe, Bildungsanstalten für Sozialpädagogik, Gymnastik-, Tanz-, Schauspiel- und Musicalausbildungen sowie als freiberufliche LeiterInnen von Lehrgängen, Seminaren, Studios, Workshops u.ä. für die genannten Berufsgruppen.

b) RhythmiklehrerInnen erlangen während ihres Studiums die berufliche Vorbildung für das breit gefächerte Aufgabengebiet von *Erziehung und Bildung* im Bereich der Vorschulerziehung (Kindergarten, Gruppen für Eltern und Kind), an Musikschulen (Musikalische Früherziehung, Elementare Musik- und Bewegungserziehung, Elementare Musikpädagogik u.ä.), im schulischen und außerschulischen Bereich, in den vielfältigen Einrichtungen der Inklusions- und Heilpädagogik, in der Jugend- und Erwachsenenbildung, in der Sozialpädagogik sowie Freizeit- und Friedenspädagogik, in der Geragogik, in Einrichtungen für SeniorInnen, an Volkshochschulen, in Privatstudios, in Inklusionsprojekten und Kulturvermittlungsprogrammen sowie im öffentlichen Raum, in Theatern und Museen.

c) RhythmiklehrerInnen sind auch geeignet, auf internationaler Ebene als RepräsentantInnen für diesen Fachbereich tätig zu werden.

I.2. Methodisch-didaktische Vorbildung

Die StudienwerberInnen sollen fähig sein, in Bezug auf die einzelnen Arbeitsbereiche unterschiedliche inhaltliche Gewichtungen und Ziele zu setzen und diese auf pädagogischer, künstlerischer und wissenschaftlich-theoretischer Ebene in verschiedensten gesellschaftlichen Bereichen und in der Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen aller Altersstufen und Ausbildungsniveaus umzusetzen.

I.3. Gesellschaftliche Relevanz

In enger Verbindung von Theorie, Praxis und Reflexion sollen die AbsolventInnen die Fähigkeit entwickeln, das eigene künstlerisch-pädagogische Wirken unter sich wandelnden gesellschaftlichen Bedingungen kritisch zu überprüfen und den aktuellen Herausforderungen der beruflichen Wirklichkeit entsprechend zu vertreten.

Den Masterstudierenden sollen Bedeutung und Legitimation des Faches Rhythmik bewusst werden, um dessen innovative Ansätze verstärkt in Kulturbereichen und Bildungssystemen des gesamten europäischen Raums sowie auch in außereuropäischen Projekten anwenden zu können.

I.4. Module im Masterstudium

Das Modul ist ein 6-12-stündiges Fächerbündel im Wahlpflichtfachbereich des Masterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik, das grundsätzlich eine Vertiefung und Erweiterung des Pflichtstudiums darstellt. Es kann im wissenschaftlichen, künstlerischen oder pädagogischen Studienfeld oder in Fächer-Kombination studiert werden.

Das Modul thematisiert die Verbindung von wissenschaftlichen Fragestellungen mit künstlerischen Ansätzen des zentralen künstlerischen Faches Rhythmik und folgenden Kunstformen: Tanz, Musik, Theater, Performance, Happening, verschiedene Stilarten der kreativen Kunstausbildung u.ä.

Das Modul greift Fragestellungen auf, die in der Pflichtlehre artikuliert wurden, um sie in innovativer Weise weiterzuentwickeln und das Handlungsrepertoire um neue wesentliche Felder zu bereichern oder sich pädagogischen Fragestellungen mit einer wissenschaftlichen Forschungsperspektive zu nähern.

II. Empfohlener Studienverlauf Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik

II.1. ECTS-Überblick, Dauer, Umfang

Die Dauer des Masterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik beträgt vier Semester mit einer Summe von insgesamt 120 ECTS-Punkten:

- 1.Sem ECTS 30
- 2.Sem ECTS 30
- 3.Sem ECTS 30
- 4.Sem ECTS 30

II.2. Zulassungsprüfung

Die künstlerische Zulassungsprüfung besteht aus:

- 1) Lösung von Improvisationsaufgaben zur Wechselbeziehung von Musik und Bewegung aus dem zentralen künstlerischen Fach Rhythmik.
- 2) a) Nachweis der Fähigkeit zur adäquaten instrumentalen Improvisation innerhalb einer Lehrprobe „Rhythmik mit Kindern“ oder „Rhythmik mit Erwachsenen“ (20 min.)
b) Nachweis der künstlerischen Eignung auf dem gewählten Ersten Instrument entsprechend dem Abschlussniveau des Bachelorstudiums Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik.
- 3) Kolloquium über den Themenbereich Rhythmik in Didaktik und Lehrpraxis (10 min.)

II.3. Eignungstest für Module

Studierende, die eines der unten angeführten Module studieren wollen, müssen im Rahmen der Zulassungsprüfung die entsprechende Eignung für die Module nachweisen

- Musikalische Improvisation (Masterstudium) (III.2.5)

Studierende, die das Bachelorstudium nicht an der mdw absolviert haben und eines der unten angeführten Module studieren wollen, müssen im Rahmen der Zulassungsprüfung die entsprechenden Voraussetzungen für die Module vorlegen:

- Heilpädagogische Rhythmik in therapeutischen Berufsfeldern (III.2.4.)
- Stimme (Masterstudium) (III.2.7.)
- Berufsfeld Elementare Musikpädagogik (III.2.8.)
- Ensembleleitung (Masterstudium) (III.2.9.)

II.4. Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben bei der Anmeldung zur Zulassungsprüfung für das Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik die Kenntnis der deutschen Sprache nachzuweisen. Ein Sprachnachweis auf dem Niveau C1 ist erforderlich.

Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, so kann das Rektorat eine schriftliche und/oder mündliche Ergänzungsprüfung im Rahmen der Zulassungsprüfung vornehmen.

II.5. Studienbereiche - Übersicht

Pflichtfächer

Zentrales künstlerisches Fach	SSt 11	ECTS 28
Theorie von Musik und Bewegung	SSt 6	ECTS 18
Praxis von Musik und Bewegung	SSt 8	ECTS 18

Modul im Masterstudium

ECTS 6

III. Lehrveranstaltungen – Übersicht

SSt 25 ECTS 120

III.1. Pflichtfächer

- Lehrveranstaltungen im zentralen künstlerischen Fach

Rhythmik (Masterstudium) 1,2 KG	2Sem2std	SSt 4	ECTS (3/3) 6
Rhythmik (Masterstudium): Analyse und Gestaltung KE	1Sem0,5std	SSt 0,5	ECTS 1
Rhythmik (Masterstudium): künstlerisch-pädagogisches Projekt/Präsentation KE	1Sem0,5std	SSt 0,5	ECTS 2
Bewegungsimprovisation und -gestaltung (Masterstudium) 1,2 KG	2Sem2std	SSt 4	ECTS (6/4) 10
Klavier- und Instrumentalimprovisation (Masterstudium) 1,2 KE	2Sem1std	SSt 2	ECTS (5/4) 9

- Theorie von Musik und Bewegung

Musik und Bewegung: theoretische Vertiefung 1,2 SE	2Sem2std	SSt 4	ECTS (5/2) 7
Masterseminar 1,2 SE	2Sem1std	SSt 2	ECTS (3/2) 5

- Praxis von Musik und Bewegung

Bewegungstechnik (Masterstudium) 1,2 UE	2Sem2std	SSt 4	ECTS 4
Bewegungsanalyse (Masterstudium) 1,2 KE	2Sem0,5std	SSt 1	ECTS (4/3) 7
Erstes Instrument (Masterstudium) 1,2 KE	2Sem1std	SSt 2	ECTS 4
Schlagwerk- und Instrumentalensemble (Masterstudium) UE (max 5 Studierende)	1Sem2std	SSt 2	ECTS 3

III.2. Module im Masterstudium

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflichtfächern muss mindestens ein Modul absolviert werden. Über dieses Pflichtmodul hinaus ist nur noch ein weiteres Modul wählbar.

Vor Antritt des Studiums gibt die Studienwerberin/der Studienwerber an, welches Modul sie/er studieren möchte.

Aus dem gewählten Modul müssen verpflichtend 6 ECTS-Punkte erbracht und positiv absolviert werden, darüber hinausgehend können die empfohlenen Lehrveranstaltungen freiwillig absolviert werden.

a) Eingerichtete Module sind

- 1) Module, die ohne besondere Voraussetzungen studiert werden können
 - Rhythmik im künstlerischen Bereich/Bühnenkompetenzen
 - Rhythmik in der Theaterpädagogik
 - Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik (Masterstudium)
 - Bewegung (Masterstudium)
 - Gehörbildung nach den Methoden der Rhythmik sowie Musikkunde (Masterstudium)
 - Stimme (Masterstudium)
- 2) Module, die Vorkenntnisse erfordern
 - Heilpädagogische Rhythmik in therapeutischen Berufsfeldern
 - Ensembleleitung (Masterstudium)
 - Berufsfeld Elementare Musikpädagogik
- 3) Module, die einen Eignungstest verlangen
und nach Maßgabe der Plätze studiert werden können. Bestandener Eignungstest im Rahmen der Zulassungsprüfung erforderlich (vgl II.3.)
 - Musikalische Improvisation im Masterstudium

b) Weitere Module

Vorbehaltlich der Bestätigung der finanziellen Bedeckung durch die/den StudiendekanIn kann die/der Vorsitzende des entscheidungsbefugten Kollegialorgans in Studienangelegenheiten gem § 25 Abs 8 Z 3 UG Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Musiktherapie auf Antrag von Studierenden weitere Fächerbündel als Modul anerkennen, wenn diese den unten formulierten Modulkriterien entsprechen und die für das Modul vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen bereits eingerichtet sind.

- wenn keine der Lehrveranstaltungen bereits im Bachelorstudium absolviert wurde, da bereits positiv absolvierte Lehrveranstaltungen/Prüfungen nach Abschluss des Bachelorstudiums nicht wiederholt werden dürfen (das erneute Absolvieren von Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium ist nicht zulässig).
- wenn es der Erweiterung der praktischen Erfahrung im zentralen künstlerischen Fach durch geeignete Ensembleprojekte dient.
- wenn es Verknüpfungen künstlerischer Praxis im zentralen künstlerischen Fach mit wissenschaftlichen Fragestellungen erlaubt.
- wenn es Projekten zur Professionalisierung der Bühnenpräsenz dient.
- wenn es neue Formen des Musizierens in verschiedenen Stilrichtungen entwickelt.
- wenn es dem Komponieren und Produzieren von Musik und Tanz gewidmet ist.

- wenn es sich im wissenschaftlichen Studienfeld - aufbauend auf den Pflichtlehreveranstaltungen und über diese hinausgehend - wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Fragestellungen mit einer relevanten Forschungsperspektive widmet.
- wenn es im pädagogischen Studienfeld die in der Pflichtlehre artikulierten Fragestellungen in innovativer Weise auf Berufsfelder bezieht, das Handlungsrepertoire der PädagogInnen um neue wesentliche Felder bereichert oder sich pädagogischen Fragestellungen mit einer wissenschaftlichen Forschungsperspektive nähert.

Eingerichtete Module

III.2.1. Rhythmik im künstlerischen Bereich/Bühnenkompetenzen **SSt 6 ECTS 6**

Beschreibung: Das Modul „Rhythmik im künstlerischen Bereich/Bühnenkompetenzen“ bereitet auf spezifische künstlerische Arbeit im Kulturbetrieb vor, bei der es um vielfältige und spezifische Verbindungen von Musik, Bewegung, Sprache, Kreativität im Sinne der Rhythmik geht.

Projekt „Tanz und Bewegung“ (Masterstudium) KG	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Choreographische Modelle (Masterstudium) SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

Aus dem folgenden LV-Angebot sind Lehrveranstaltungen mit insgesamt 2 ECTS zu wählen:

Projekt „Improvisation“ KG	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1
Kompositionswerkstatt (Masterstudium) SU	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1
Bühnenprojekt Musik und Bewegung UE	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1

III.2.2. Rhythmik in der Theaterpädagogik **SSt 6 ECTS 6**

Beschreibung: Das Modul „Rhythmik in der Theaterpädagogik“ bereitet auf die künstlerisch-pädagogische Tätigkeit von RhythmiklehrerInnen im theaterpädagogischen Berufsfeld vor.

Einführung in die Inszenierungstechniken VO	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Didaktik/Methodik in der Theaterpädagogik VO	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Praktikum im schulischen Bereich PR	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

III.2.3. Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik (Masterstudium) **SSt 6 ECTS 6**

Beschreibung: Das Modul „Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik (Masterstudium)“, das im Masterstudium in (1) Grundmodul und (2) Aufbaumodul (freiwillig) gegliedert ist, befähigt Studierende für die Arbeit mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen in inklusiven und heilpädagogischen Berufsfeldern sowie im therapeutischen Bereich.

Voraussetzung: Dieses Modul kann nur von Studierenden gewählt werden, die den gleichnamigen Schwerpunkt „Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik“ im Bachelorstudium nicht absolviert haben.

(1) Grundmodul:

Praxis mit Unterrichtsanalyse: Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik 3 EI	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 2
---	----------	-------	--------

Aus dem LV-Angebot a), b) und c) sind LV im Ausmaß von insgesamt ECTS 2 zu wählen:

a) Kinder- und Jugendpsychiatrie 1,2 VK	2Sem 1st	SSt 2	ECTS 2
b) Kinderpsychosomatik SE	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
c) Kinderheilkunde SE	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

Didaktik der Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik 1 SE	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 1
Didaktik der Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik 2 SE	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1

(2) Aufbaumodul:

Praxis mit Unterrichtsanalyse: Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik 1,2 EI 2Sem 2st SSt 4 ECTS 6

III.2.4. Heilpädagogische Rhythmik in therapeutischen Berufsfeldern SSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Das Modul „Heilpädagogische Rhythmik in therapeutischen Berufsfeldern“ baut auf dem Bachelor-Schwerpunkt „Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik“ auf und erschließt neue Arbeitsfelder in inklusiven, heilpädagogischen und medizinischen Bereichen.

Voraussetzung: Die Absolvierung des Schwerpunktes „Rhythmik in der Inklusions- und Heilpädagogik“ im Bachelorstudium, beziehungsweise Grund- und Aufbaumodul (III.2.3) des Masterstudiums. Für Studierende, die das Bachelorstudium nicht an der mdw absolviert haben, wird die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Rahmen der Zulassungsprüfung festgestellt.

Aus den fünf folgenden Lehrveranstaltungen sind 4 ECTS verpflichtend zu absolvieren:

Medizinische Grundlagen für MusiktherapeutInnen 1 VO	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Kinderpsychosomatik SE ¹	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Kinder- und Jugendpsychiatrie 1,2 VK	2Sem 1st	SSt 2	ECTS 2
Einführung in die Psychotherapie für MusiktherapeutInnen 1 SE	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Entwicklungspsychologie 1 VK	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Praktikum: Heilpädagogische Rhythmik PR	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

III.2.5. Musikalische Improvisation (Masterstudium) SSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Das Modul „Musikalische Improvisation (Masterstudium)“ befähigt zum Unterrichten von Improvisation im Gesangs- und Instrumentalunterricht (auf dem besuchten Ersten Instrument) und in gemischten Instrumentalensembles an Musikschulen und im Freizeitbereich, besonders auch im Gruppenunterricht.

Voraussetzung: Künstlerischer Eignungstest, der im Rahmen der Zulassungsprüfung die Eignung feststellt.

Improvisationswerkstatt (Masterstudium) SU	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1
Tänze und Arrangement (Masterstudium) SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Musikalische Improvisation und ihre Didaktik (Masterstudium) 1 oder 2 SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Kompositionswerkstatt (Masterstudium) SU	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1

III.2.6. Bewegung (Masterstudium) SSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Das Modul „Bewegung (Masterstudium)“, das im Masterstudium in (1) Grundmodul und (2) Aufbaumodul (freiwillig) gegliedert ist, befähigt Studierende in den Bereichen „Gesundheit und Bewegung“ sowie „kreativer Tanz“ an allgemeinbildenden Schulen, Schauspielschulen, Musikschulen, in Jugendzentren, Sportzentren, in der Freizeitpädagogik sowie in Einrichtungen für Menschen im 3. und 4. Lebensabschnitt (SeniorInnen) tätig zu werden.

Dieses Modul vermittelt vertieftes Wissen und Ausbildung im Bereich Körperbildung und Bewegungstechnik. Es bietet eine vertiefende Auseinandersetzung mit schöpferischen und choreografischen Prozessen. Es wird empfohlen, beide Module zu absolvieren.

Voraussetzung: Dieses Modul kann nur von Studierenden gewählt werden, die den gleichnamigen Schwerpunkt „Bewegung“ im Bachelorstudium nicht absolviert haben.

(1) Grundmodul:

Tanzgeschichte VK	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1
Bewegungstechnik für Fortgeschrittene 1 KG	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

¹ Wenn diese LV bereits im Bachelorstudium absolviert wurde, muss „Kinder- und Jugendpsychiatrie 1,2 VK“ gewählt werden.

Trainingslehre 1 SU	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1
Choreographische Modelle 1,2 SU	2Sem 1st	SSt 2	ECTS 2

(2) Aufbaumodul:

Bewegungstechnik für Fortgeschrittene 2 KG	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Trainingslehre 2 SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Projekt – Tanz und Bewegung KG	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

III.2.7. Stimme (Masterstudium)

SSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Das Modul „Stimme (Masterstudium)“ vermittelt Fachwissen im Bereich elementarer Vokalpädagogik. Persönliches Eigenkönnen als auch Kenntnisse aus dem entsprechenden Pflichtfachbereich des Bachelorstudiums beziehungsweise können bereits besuchte Schwerpunkte vertieft werden.

Didaktik des Instruments Gesang (Masterstudium) 1 oder 2 ¹ SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Musikalische Improvisation und ihre Didaktik (Masterstudium) 1 oder 2 ¹ SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Instrumental- bzw. Vokalprojekt EU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

Es wird empfohlen, zusätzlich die Lehrpraxis zu besuchen:

Lehrpraxis des Instruments Gesang (Masterstudium) 1 SU	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1
--	----------	-------	--------

III.2.8. Berufsfeld Elementare Musikpädagogik

SSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Dieses Modul stellt eine Vertiefung des Schwerpunkts im Bachelorstudium dar.

Voraussetzung: Die Absolvierung des Schwerpunkts „Elementare Musikpädagogik (EMp)“ im Bachelorstudium.

Für Studierende, die den Bachelor nicht an der mdw absolviert haben, wird die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Rahmen der Zulassungsprüfung festgestellt.

Die 6 ECTS-Punkte sind frei zu wählen, empfohlen wird die Absolvierung aller angebotenen Lehrveranstaltungen im betreffenden Modul.

Elementare Konzertpädagogik SX	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1
Musikschulpraktische Projekte der Elementaren Musikpädagogik SX	1Sem 1st	SSt 1	ECTS 1
Improvisation in der EMp SU	2Sem 2st	SSt 4	ECTS 4
Forum Elementare Musikpädagogik SE	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

III.2.9. Ensembleleitung (Masterstudium)

SSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Das Modul „Ensembleleitung (Masterstudium)“ stellt eine Vertiefung des Schwerpunkts aus dem Bachelorstudium dar.

Voraussetzung: Die Absolvierung des Schwerpunktes „Chor- und Ensembleleitung“ im Bachelorstudium. Für Studierende, die den Bachelor nicht an der mdw absolviert haben, wird die Gleichwertigkeit der Vorbildung im Rahmen der Zulassungsprüfung festgestellt.

Die 6 ECTS-Punkte sind frei zu wählen, empfohlen wird die Absolvierung aller angebotenen Lehrveranstaltungen im betreffenden Modul.

Praktikum Dirigieren 2 PR	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Chor- und Ensembleleitung 2 UE	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Ensembleprojekt 1 EU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Ensemble- und Ensembleleitung Populärmusik 1 UE	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

¹ die Alternative „...oder 2“ bezieht sich auf jene Studierenden, die im Bachelorstudium diesen Schwerpunkt und somit Semesterstufe 1 in diesem Fach bereits absolviert haben.

III.2.10. Gehörbildung nach den Methoden der Rhythmik sowie Musikkunde (Masterstudium)

SSt 6 ECTS 6

Beschreibung: Das Modul „Gehörbildung nach den Methoden der Rhythmik sowie Musikkunde (Masterstudium)“ befähigt, Rhythmisches Solfège und Musikkunde an Musikschulen und im Freizeitbereich für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichten zu können.

Voraussetzung: Dieses Modul kann nur von Studierenden gewählt werden, die den gleichnamigen Schwerpunkt im Bachelorstudium **nicht** belegt haben.

Die 6 ECTS-Punkte sind frei zu wählen, empfohlen wird die Absolvierung aller angebotenen Lehrveranstaltungen im betreffenden Modul.

Vokalimprovisation auf der Grundlage des Rhythmischen Solfège SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Didaktik der absoluten und relativen Solmisation und des Rhythmischen Solfège SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Hören (Audiopsychophonologie) SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2
Didaktik und Lehrpraxis der Musikkunde mit Erwachsenen SU	1Sem 2st	SSt 2	ECTS 2

IV. Künstlerisch-pädagogisches Projekt „Musik und Bewegung“ ECTS 6

Es ist eine Projektarbeit „Musik und Bewegung“ (produktorientiert) im Bereich Musik- und Bewegungspädagogik mit einer Gruppe aus einem der Berufsfelder selbstständig zu gestalten. Das künstlerisch-pädagogische Projekt wird bei einer Lehrkraft im zentralen künstlerischen Fach „Rhythmik“ im Verlauf des Masterstudiums beantragt, mit ihr vorbesprochen und von ihr genehmigt. Danach wird es selbstständig durchgeführt und dokumentiert.

Dieses Projekt muss abgeschlossen und positiv bewertet worden sein und gilt als Voraussetzung für den Antritt zu Teil 3 bis 5 der Masterprüfung.

V. Masterarbeit ECTS 25

Im Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik ist eine künstlerische oder wissenschaftliche Masterarbeit zu erstellen.

VI. Prüfungen

VI.1. Lehrveranstaltungsprüfungen

Für sämtliche **Lehrveranstaltungsprüfungen** lautet die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“.

Der positive Erfolg von **Prüfungen im zentralen künstlerischen Fach** ist mit „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „genügend“, der negative Erfolg ist mit „nicht genügend“ zu beurteilen.

VI.2. Masterprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zum 1. und 2. Teil der Masterprüfung ist:

- 1) Die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach und den Pflichtfächern

Voraussetzung für die Zulassung zu Teil 3 bis 5 der Masterprüfung sind:

- 2) Die positive Absolvierung
 - eines Moduls
 - künstlerische oder wissenschaftliche Masterarbeit
- 3) Die positive Beurteilung des Projekts „Musik und Bewegung“

Die kommissionelle Masterprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsteile:

1. Teil: Choreografie/Musikbewegungsstudie und ihre Präsentation
ECTS 5
2. Teil: Kompositionen
 - a) Komposition im Sinne eines Tanzes und deren Interpretation
 - b) Komposition und deren InterpretationECTS 5
3. Teil: Präsentation des künstlerisch-pädagogischen Projekts „Musik und Bewegung“
Der/Die Kandidat/in stellt das Projekt in einer Live-Aufführung oder in einem repräsentativen Arbeitsausschnitt vor (Videoaufnahmen/Fotos, Audiodokumentation zB CD). In einem anschließenden Kolloquium können von der Prüfungskommission Fragen zum Projekt gestellt werden.
ECTS 5
4. Teil: Didaktik
Spezifische Fragen zur Fachdidaktik der Musik- und Bewegungspädagogik
ECTS 5
5. Teil: Präsentation und Defensio der Masterarbeit
ECTS 5

VI.3. Zeugnis über die studienabschließende Masterprüfung

Am Zeugnis für die Masterprüfung sind alle Teile der Prüfung mit Beurteilung auszuweisen, wobei gilt, dass sich die Beurteilung des 2. Teils aus den gemittelten Beurteilungen von a) und b) ergibt.

Die Gesamtbeurteilung ergibt sich aus den Beurteilungen aller Masterprüfungsteile. Die Choreografie/Musikbewegungsstudie sowie die Kompositionen sind mit ihrem jeweiligen Titel anzuführen.

VII. Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird der akademische Grad „Master of Arts“ (MA) verliehen.

VIII. Übergangsbestimmungen für das Masterstudium

Anerkennungen: Studierende des Magisterstudiums Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ Version 06W, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Curriculums begonnen haben, haben das Recht, das Studium in der vorgesehenen Studiendauer zuzüglich eines Semesters nach dem für sie bei Studienbeginn geltenden Curriculum zu beenden.

Wird die vorgenannte Studiendauer überschritten, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Curriculum zu unterstellen.

Die Studierenden sind berechtigt, sich freiwillig dem neuen Curriculum Version 15W zu unterstellen. Die Anerkennung von Studienleistungen aus den auslaufenden früheren Studienplanversionen ist in einer entsprechenden Anerkennungsverordnung zu regeln.

IX. Übersicht

IX.1. Tabelle der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, empfohlener Studienverlauf, ECTS-Punkte im Masterstudium

Lehrveranstaltungen / Typ	1.Sem.		2.Sem		3.Sem		4.Sem	
	SSSt	ECTS	SSSt	ECTS	SSSt	ECTS	SSSt	ECTS
Pflichtfächer								
Lehrveranstaltungen im zentralen künstlerischen Fach								
Rhythmik (Masterstudium) 1,2					2	3	2	3
Rhythmik (Masterstudium): Analyse und Gestaltung			0,5	1				
Rhythmik (Masterstudium): künstlerisch-pädagogisches Projekt					0,5	2		
Klavier- und Instrumentalimprovisation (Masterstudium) 1,2	1	5	1	4				
Bewegungsimprovisation und -gestaltung (Masterstudium) 1,2	2	6	2	4				
Pflichtfächer								
Praxis von Musik und Bewegung								
Bewegungstechnik (Masterstudium) 1,2	2	2	2	2				
Bewegungsanalyse (Masterstudium) 1,2	0,5	4	0,5	3				
Erstes Instrument (Masterstudium) 1,2	1	2	1	2				
Schlagwerk- und Instrumentalensemble (Masterstudium)	2	3						
Theorie von Musik und Bewegung								
Musik und Bewegung: theoretische Vertiefung 1,2	2	5	2	2				
Masterseminar 1,2	1	3	1	2				
Künstlerisch-pädagogisches Projekt: Musik und Bewegung								6
Masterarbeit						25		
Modul ¹								6
Masterprüfung:								
1. Teil: Choreografie/Musikbewegungsstudie				5				
2. Teil: Kompositionen				5				
3. Teil: Präsentation des künstlerisch-pädagogischen Projekts „Musik und Bewegung“								5
4. Teil: Didaktik								5
5. Teil: Präsentation und Defensio der Masterarbeit								5
Summe ECTS-Punkte		30		30		30		30

¹ Anmerkung: bei den Modulen werden 6 ECTS Punkte angenommen. Das Modul wurde pro forma in Semesterstufe 4 eingetragen, kann jedoch auch in einem früheren Semester absolviert werden.

IX.2. Abkürzungsverzeichnis

ECTS	European Credit Transfer System
EI	Einzelunterricht
EU	Ensembleunterricht
KE	Künstlerischer Einzelunterricht
KG	Künstlerischer Gruppenunterricht
PR	Praktikum
SE	Seminar
SSt	Semesterstunde
std	-stündig
SU	Seminar mit Übung
SX	Seminar mit Exkursion
UE	Übung
UG	Übung (Kleingruppenunterricht)
VK	Vorlesung mit Konversatorium
VO	Vorlesung

Anhang 2

III. VERORDNUNG

über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Diplomstudium Musik- und Bewegungserziehung (Studienbeginn bis Oktober 2002) oder Magisterstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ (04W oder 06W¹) an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik (15W) aufgrund § 78 UG iVm dem Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans gem. § 25 Abs. 8 Z 3 UG Bereich Musik- und Bewegungspädagogik/Musiktherapie vom 6.3.2015.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt

1. für alle Studierenden, die eine 1. Diplomprüfung aus Musik- und Bewegungserziehung positiv abgeschlossen haben und das Bachelorstudium MBP nachträglich positiv absolviert haben, bei Weiterstudium im Master,
2. für alle Studierenden, die das Magisterstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ (04W oder 06W¹) vor Abschluss unterbrochen haben, bei Wiederaufnahme des Studiums,
3. für alle Studierenden, die aus dem Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“¹ (06W) übertreten bzw. überstellt werden.

§ 2 Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die in der unten stehenden Auflistung angeführten Prüfungsleistungen werden generell anerkannt:

Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik (15W)	Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ (06W ¹)	Magisterstudium Musik- und Bewegungspädagogik „Rhythmik/Rhythmisch-musikalische Erziehung“ (04W)	Diplomstudium Musik- und Bewegungserziehung
Zentrale künstlerische Fächer			
Rhythmik (Masterstudium) 1 KG 1sem/2std	Rhythmik im Magisterstudium 1 KG 1sem/2std	Rhythmik 9 KE 1sem/2std	-----
Rhythmik (Masterstudium) 2 KG 1sem/2std	Rhythmik im Magisterstudium 2 KG 1sem/1std	-----	-----
Rhythmik (Masterstudium): Analyse und Gestaltung 1 KE 1sem/0,5std	Rhythmik im Magisterstudium: Analyse und Gestaltung 1 KE 1sem/1std	Rhythmik 10 KE 1sem/2std	-----
Bewegungsimprovisation und -gestaltung (Masterstudium) 1,2 KG 2sem/2std	Bewegungsimprovisation und -gestaltung im Magisterstudium 1,2 KG 2sem/2std	Bewegungsimprovisation und -gestaltung 7,8 KE 2sem/2std	-----
Klavier- und Instrumentalimprovisation (Masterstudium) 1,2 KE 2sem/1std	Klavier- und Instrumentalimprovisation /Bewegungsbegleitung im Magisterstudium 1,2 KE 2sem/1std	Klavier- und Instrumentalimprovisation /Bewegungsbegleitung 9,10 KE 2sem/1std	-----

¹ Ab 1.10.2015 Masterstudium Musik- und Bewegungspädagogik/Rhythmik (06W)

Pflichtfächer			
Bewegungstechnik (Masterstudium) 1 UE 1sem/2std	Bewegungstechnik im Magisterstudium 1,2 UE 2sem/1std	Bewegungstechnik 7,8 UE 2sem/1std	Bewegungstechnik 7,8 KE
Bewegungsanalyse (Masterstudium) 1,2 KE 2sem/0,5std	Bewegungsanalyse im Magisterstudium 1,2 KE 2sem/0,5std	Bewegungsanalyse 5,6 UE 2sem/0,5std	Bewegungsanalyse 5,6 UE
Erstes Instrument (Masterstudium) 1 KE 1sem/1std	Erstes Instrument im Magisterstudium 1 KE 1sem/1std	Erstes Instrument 7 KE 1sem/1std	Klavier 7 KE
Musik und Bewegung: theoretische Vertiefung 1,2 SE 2sem/2std	Musik und Bewegung: theoretische Vertiefung 1,2 SE 2sem/1std	Musik und Bewegung: theoretische Vertiefung 1,2 SE 2sem/2std	-----
Masterseminar 1,2 SE 2sem/1std	Magisterseminar 1,2 SE 2sem/1std	Magisterseminar 1,2 SE 2sem/1std	-----

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1.10.2015 in Kraft.

Anerkennungsverordnung

für das

Bachelorstudium
PRODUKTION

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorganes für den Bereich Film und Fernsehen vom 12.02.2015;
genehmigt mit Beschluss des Senats vom 25.06.2015.

Inhalt

I. VERORDNUNG über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium Produktion (12W und 10W) an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Bachelorstudium Produktion (15W) aufgrund § 78 UG iVm dem Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans gem. § 25 Abs. 8 Z 3 UG Bereich Film und Fernsehen vom 12.02.2015.....	3
---	---

I. VERORDNUNG

über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Bachelorstudium Produktion (12W und 10W) an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Bachelorstudium Produktion (15W) aufgrund § 78 UG iVm dem Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans gem. § 25 Abs. 8 Z 3 UG Bereich Film und Fernsehen vom 12.02.2015

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt

1. für alle Studierenden der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, die vom Bachelorstudium Produktion (12W) in das Curriculum für das Bachelorstudium Produktion (15W) überstellt werden,
2. für Studierende, die in das Bachelorstudium Produktion (15W) zugelassen werden und aus einem der in der Tabelle genannten Vorgängerstudium Prüfungsleistungen mitbringen.

§ 2 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungen, die Studierende nach den Vorgängercurricula (12W, 10W) vor dem 1. Oktober 2015 bereits positiv absolviert haben, werden für 15W generell anerkannt, sofern Titel, Typ und Stundenausmaß ident sind.

(2) Darüber hinaus werden die in der unten stehenden Auflistung angeführten Prüfungsleistungen generell anerkannt.

BA Produktion 15 W	SSt.	BA Produktion 12 W	SSt.	BA Produktion 10 W	SSt.
Produktions-Praktikum 4 PR	1 Sem / 8 SSt	Produktions-Praktikum 4 PR	1 Sem / 8 SSt	Produktions-Praktikum 4 PR	1 Sem / 4 SSt
Produktions-Praktikum 5,6 PR	2 Sem / 9 SSt	Produktions-Praktikum 5,6 PR	2 Sem / 9 SSt	Produktions-Praktikum 5,6 PR	2 Sem / 7 SSt
Bildgestaltung und Kamera 1-3 KB	3 Sem / 1 SSt	Bildgestaltung und Kamera 1-3 KB	3 Sem / 1 SSt	Bildtechnik und Kamera 1-3 KB	3 Sem / 1 SSt
Aufnahmeleitung PR	1 Sem / 3 SSt	Aufnahmeleitung PR	1 Sem / 3 SSt	Produktionsassistentz-Praktikum PR	1 Sem / 3 SSt
Schauspielführung 1,2 UE	2 Sem / 2 SSt	Schauspielführung 1,2 UE	2 Sem / 2 SSt	Arbeit mit dem Schauspieler 1,2 UE	2 Sem / 2 SSt
Digitale Bildschnittsysteme SE	1 Sem / 1 SSt	Digitale Bildschnittsysteme SE	1 Sem / 1 SSt	-----	
Workflow und DIT 1 VU	1 Sem / 2 SSt	Workflow und DIT 1 VU	1 Sem / 2 SSt	Digitale Fertigstellungsmethoden 1 VU	1 Sem / 1 SSt
Einführung in die Film- und Medienwissenschaft SE	1 Sem / 2 SSt	Einführung in die Film- und Medienwissenschaft SE	1 Sem / 2 SSt	-----	
Einführung in die produktionstheoretischen Grundlagen 3,4 VO	2 Sem / 1 SSt	Einführung in die produktionstheoretischen Grundlagen 3,4 VO	2 Sem / 1 SSt	Einführung in die produktionstheoretischen Grundlagen 3,4 VO	2 Sem / 2 SSt
Einführung in die produktionstheoretischen Grundlagen 6 VO	1 Sem / 2 SSt	Einführung in die produktionstheoretischen Grundlagen 6 VO	1 Sem / 2 SSt	-----	
Einführung in die Kopierwerks- und	1 Sem / 1 SSt	Einführung in die Kopierwerks- und	1 Sem / 1 SSt	Einführung in die Studio-, Kopierwerks-	1 Sem / 1 SSt

Postproduktionstechniken EX		Postproduktionstechniken EX		und Tricktechnik EX	
Originalton 1,2 EB	2 Sem / 1 SSt	Originalton 1,2 EB	2 Sem / 1 SSt	Gerätekunde Ton 1,2 EI	2 Sem / 1 SSt
Digitale Videopraxis 1 VU	1 Sem / 1 SSt	Digitale Videopraxis 1 VU	1 Sem / 1 SSt	Gerätekunde Video 1 VU	1 Sem / 1 SSt
Digitale Videopraxis 2 VU	1 Sem / 1 SSt	Digitale Videopraxis 2 VU	1 Sem / 1 SSt	-----	
Grundlagen filmischen Erzählens 1,2 VO	2 Sem / 2 SSt	Grundlagen filmischen Erzählens 1,2 VO	2 Sem / 2 SSt	Grundlagen der dramaturgischen Gestaltung 1,2 VO	2 Sem / 1 SSt
Kamerapraxis 1,2 EB	2 Sem / 1 SSt	Kamerapraxis 1,2 EB	2 Sem / 1 SSt	Kamerapraxis 1,2 UE	2 Sem / 1 SSt
Betriebswirtschaftliche Grundlagen VO	1 Sem / 2 SSt	Betriebswirtschaftliche Grundlagen VO	1 Sem / 2 SSt	Öffentlichkeitsarbeit VO	1 Sem / 2 SSt
Regieseminar 1,2 SE	2 Sem / 2 SSt	Regieseminar 1,2 SE	2 Sem / 2 SSt	-----	
Originalton-Praktikum 1 PR	1 Sem / 1 SSt	Originalton-Praktikum 1 PR	1 Sem / 1 SSt	Originalton-Praktikum 1 PR	1 Sem / 2 SSt
Rechtskunde VO	1 Sem / 2 SSt	Rechtskunde VO	1 Sem / 2 SSt	Rechtskunde 1 VO	1 Sem / 2 SSt
Studio-, Kopierwerks- und Tricktechnik EX	1 Sem / 2 SSt	Studio-, Kopierwerks- und Tricktechnik EX	1 Sem / 2 SSt	Studio-, Kopierwerks- und Tricktechnik 2 EX	1 Sem / 2 SSt
Theorie des Schnitts 1,2 VO	2 Sem / 2 SSt	Theorie des Schnitts 1,2 VO	2 Sem / 2 SSt	Theorie des Schnitts für Film und elektronische Medien 1,2 VO	2 Sem / 2 SSt
Tonschnitt und Sounddesign 1 SE	1 Sem / 1 SSt	Tonschnitt und Sounddesign 1 SE	1 Sem / 1 SSt	Tongestaltung in Film und Fernsehen 1 SE	1 Sem / 1 SSt
Dokumentarfilmstile und ihre Kalkulation VU	1 Sem / 2 SSt	Vertiefende Kalkulation 1 VU	1 Sem / 2 SSt	Visual Effects Supervisor 1 VU	1 Sem / 2 SSt
Ergänzungsmodul: Modul Bildgestaltung und Kamera		Ergänzungsmodul: Modul Bildgestaltung und Kamera		Ergänzungsmodul: Modul Bildtechnik und Kamera	
Bildgestaltung und Kamera 4,5 KB	2 Sem / 1 SSt	Bildgestaltung und Kamera 4,5 KB	2 Sem / 1 SSt	Bildtechnik und Kamera 4,5 KB	2 Sem / 1 SSt
Bildgestaltung und Kamera 6 KB	1 Sem / 1 SSt	Bildgestaltung und Kamera 6 KB	1 Sem / 1 SSt	-----	
Bildgestaltung 3 SE	1 Sem / 2 SSt	Bildgestaltung 3 SE	1 Sem / 2 SSt	-----	
Digitale Kameratechnik VO	1 Sem / 1 SSt	Digitale Kameratechnik VO	1 Sem / 1 SSt	-----	
Ergänzungsmodul: Modul Buch und Dramaturgie		Ergänzungsmodul: Modul Buch und Dramaturgie		Ergänzungsmodul: Modul Buch und Dramaturgie	
Buch und Dramaturgie 6	1 Sem / 1 SSt	Buch und Dramaturgie 6	1 Sem / 1 SSt	-----	
Buch-Ergänzungspraktikum 1 PR	1 Sem / 2 SSt	Buch-Ergänzungspraktikum 1 PR	1 Sem / 2 SSt	Buch-Ergänzungspraktikum 1 PR	1 Sem / 3 SSt
Buch-Ergänzungspraktikum 2 PR	1 Sem / 4 SSt	Buch-Ergänzungspraktikum 2 PR	1 Sem / 4 SSt	-----	
Grundlagen filmischen Erzählens 4 VO	1 Sem / 1 SSt	Grundlagen filmischen Erzählens 4 VO	1 Sem / 1 SSt	Grundlagen der dramaturgischen Gestaltung 4 VO	1 Sem / 1 SSt
Ergänzungsmodul: Modul Regie		Ergänzungsmodul: Modul Regie		Ergänzungsmodul: Modul Regie	
Regie 6 KB	1 Sem / 1 SSt	Regie 6 KB	1 Sem / 1 SSt	-----	
Regieseminar 3 SE	1 Sem / 2 SSt	Regieseminar 3 SE	1 Sem / 2 SSt	-----	

Ergänzungsmodul: Modul Schnitt		Ergänzungsmodul: Modul Schnitt		Ergänzungsmodul: Modul Schnitt	
Schnitt 6 KB	1 Sem / 1 SSt	Schnitt 6 KB	1 Sem / 1 SSt	-----	
Schnitt-Ergänzungspraktikum 1 PR	1 Sem / 4 SSt	Schnitt-Ergänzungspraktikum 1 PR	1 Sem / 4 SSt	Schnitt-Ergänzungspraktikum 1 PR	1 Sem / 3 SSt
Theorie des Schnitts 3 VO	1 Sem / 1 SSt	Theorie des Schnitts 3 VO	1 Sem / 1 SSt	Theorie des Schnitts für Film und elektronische Medien 3 VO	1 Sem / 1 SSt
Tonschnitt und Sounddesign 2 VU	1 Sem / 2 SSt	Tonschnitt und Sounddesign 2 VU	1 Sem / 2 SSt	-----	

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2015 in Kraft.

Anerkennungsverordnungen

für die

Masterstudien **Film und Fernsehen**

Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Inhalt

I. VERORDNUNG über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Masterstudium Buch und Dramaturgie (12W und 06W) an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Masterstudium Buch und Dramaturgie (15W) aufgrund § 78 UG iVm dem Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans gem. § 25 Abs. 8 Z 3 UG Bereich Film und Fernsehen vom 24.03.2015.....	3
II. VERORDNUNG über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Masterstudium Produktion (12W und 06W) an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Masterstudium Produktion (15W) aufgrund § 78 UG iVm dem Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans gem. § 25 Abs. 8 Z 3 UG Bereich Film und Fernsehen vom 12.02.2015.....	4

I. VERORDNUNG

über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Masterstudium Buch und Dramaturgie (12W und 06W) an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Masterstudium Buch und Dramaturgie (15W) aufgrund § 78 UG iVm dem Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans gem. § 25 Abs. 8 Z 3 UG Bereich Film und Fernsehen vom 24.03.2015

§ 1 Anwendungsbereich

1. für alle Studierenden der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, die vom Masterstudium Buch und Dramaturgie (12W) in das Curriculum für das Masterstudium Buch und Dramaturgie (15W) überstellt werden oder
2. für Studierende, die in das Masterstudium Buch und Dramaturgie (15W) zugelassen werden und aus einem der in der Tabelle genannten Vorgängerstudium Prüfungsleistungen mitbringen.

§ 2 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungen, die Studierende nach den Vorgängercurricula (12W, 06W) vor dem 1. Oktober 2015 bereits positiv absolviert haben, werden für 15W generell anerkannt, sofern Titel, Typ und Stundenausmaß ident sind.

(2) Darüber hinaus werden die in der unten stehenden Auflistung angeführten Prüfungsleistungen generell anerkannt.

MA Buch und Dramaturgie 15 W	SSt.	MA Buch und Dramaturgie 12 W	SSt.	MA Buch und Dramaturgie 06 W	SSt.
Buch und Dramaturgie 1-4 KB	4 Sem / 1 SSt	Buch und Dramaturgie 1-4 KB	4 Sem / 1 SSt	Buch und Dramaturgie 7-10 KB	4 Sem / 1 SSt
Buch-Praktikum-Kurzfilm PR	1 Sem / 9 SSt	Buch-Praktikum 1 PR	1 Sem / 9 SSt	Buch-Praktikum 6 PR	1 Sem / 8 SSt
Buch-Praktikum-Treatment PR	1 Sem / 11 SSt	Buch-Praktikum 2 PR	1 Sem / 11 SSt	Buch-Praktikum 7 PR	1 Sem / 8 SSt
Buch-Praktikum-Drehbuch PR	1 Sem / 17 SSt	Buch-Praktikum 3 PR	1 Sem / 17 SSt	Buch-Praktikum 8 PR	1 Sem / 8 SSt
Buch-Praktikum-Dramaturgie PR	1 Sem / 9 SSt	Buch-Praktikum 4 PR	1 Sem / 9 SSt	-----	
Grundlagen filmischen Erzählens 1-4 VO	4 Sem / 1 SSt	Grundlagen filmischen Erzählens 1-4 VO	4 Sem / 1 SSt	Grundlagen der dramaturgischen Gestaltung 6-9 VO	4 Sem / 1 SSt
Praktische Filmdramaturgie 1,2 VO	2 Sem / 1 SSt	Praktische Filmdramaturgie 1,2 VO	2 Sem / 1 SSt	Praktische Filmdramaturgie 6,7 VO	2 Sem / 1 SSt
Praktische Filmdramaturgie 3,4 VO	2 Sem / 1 SSt	Praktische Filmdramaturgie 3,4 VO	2 Sem / 1 SSt	-----	
Schulproduktion 1-4 EI	4 Sem / 1 SSt	Schulproduktion 1-4 EI	4 Sem / 1 SSt	Schulproduktion 7-10 EI	4 Sem / 1 SSt
Überblicksvorlesung Film- und Medienwissenschaft VO	1 Sem / 2 SSt	Überblicksvorlesung Film- und Medienwissenschaft VO	1 Sem / 2 SSt	-----	

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2015 in Kraft.

II. VERORDNUNG

über die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Masterstudium Produktion (12W und 06W) an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien für das Masterstudium Produktion (15W) aufgrund § 78 UG iVm dem Beschluss des entscheidungsbefugten Kollegialorgans gem. § 25 Abs. 8 Z 3 UG Bereich Film und Fernsehen vom 12.02.2015

§ 1 Anwendungsbereich

1. für alle Studierenden der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, die vom Masterstudium Produktion (12W) in das Curriculum für das Masterstudium Produktion (15W) überstellt werden oder
2. für Studierende, die in das Masterstudium Produktion (15W) zugelassen werden und aus einem der in der Tabelle genannten Vorgängerstudium Prüfungsleistungen mitbringen.

§ 2 Anerkennung von Prüfungsleistungen

- (1) Alle Prüfungen, die Studierende nach den Vorgängercurricula (12W, 06W) vor dem 1. Oktober 2015 bereits positiv absolviert haben, werden für 15W generell anerkannt, sofern Titel, Typ und Stundenausmaß ident sind.
- (2) Darüber hinaus werden die in der unten stehenden Auflistung angeführten Prüfungsleistungen generell anerkannt.

MA Produktion 15 W	SSt.	MA Produktion 12 W	SSt.	MA Produktion 06 W	SSt.
Produktion 1-4 KB	4 Sem / 1 SSt	Produktion 1-4 KB	4 Sem / 1 SSt	Produktion 7-10 KB	4 Sem / 1 SSt
Produktions-Praktikum 1 PR	1 Sem / 10 SSt	Produktions-Praktikum 1 PR	1 Sem / 10 SSt	Produktions-Praktikum 7 PR	1 Sem / 5 SSt
Produktions-Praktikum 2 PR	1 Sem / 11 SSt	Produktions-Praktikum 2 PR	1 Sem / 11 SSt	Produktions-Praktikum 8 PR	1 Sem / 5 SSt
Produktions-Praktikum 3 PR	1 Sem / 13 SSt	Produktions-Praktikum 3 PR	1 Sem / 13 SSt	Produktions-Praktikum 9 PR	1 Sem / 6 SSt
Produktions-Praktikum 4 PR	1 Sem / 13 SSt	Produktions-Praktikum 4 PR	1 Sem / 13 SSt	Produktions-Praktikum 10 PR	1 Sem / 6 SSt
Fernsehproduktion 1 VO	1 Sem / 1 SSt	Fernsehproduktion 1 VO	1 Sem / 1 SSt	Fernsehproduktion 2 VO	1 Sem / 1 SSt
Filmwirtschaft 1 VO	1 Sem / 1 SSt	Filmwirtschaft 1 VO	1 Sem / 1 SSt	Filmwirtschaft 2 VO	1 Sem / 1 SSt
Urheberrecht VO	1 Sem / 1 SSt	Medienrecht VO	1 Sem / 2 SSt	Medienrecht 1,2 VO	2 Sem / 1 SSt
Recht der audiovisuellen Mediendienste VO	1 Sem / 1 SSt				
Schulproduktion 1-4 EI	4 Sem / 1 SSt	Schulproduktion 1-4 EI	4 Sem / 1 SSt	Schulproduktion 7-10 EI	4 Sem / 1 SSt
Überblicksvorlesung Film- und Medienwissenschaft VO	1 Sem / 2 SSt	Überblicksvorlesung Film- und Medienwissenschaft VO	1 Sem / 2 SSt	-----	
Vertiefende Kalkulation 1 VO	1 Sem / 1 SSt	Vertiefende Kalkulation 1 VO	1 Sem / 1 SSt	Visual Effects Supervisor 2 VO	1 Sem / 1 SSt

VFX Producer (Planung und Kalkulation) VO	1 Sem / 2 SSt	VFX Producer (Planung und Kalkulation) VO	1 Sem / 2 SSt	-----	
---	---------------	---	---------------	-------	--

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.10.2015 in Kraft.